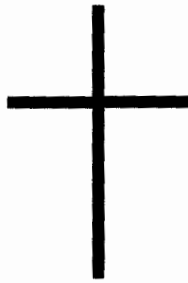


Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 16. Januar

1964



Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am 8. Januar 1964 seinen Diener

Bischof D. Wilhelm Galfmann

in die Ewigkeit abberufen.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins beugt sich in Trauer unter die Hand Gottes.

Bischof D. Galfmann ist am 11. November 1923 zum geistlichen Amt ordiniert und am 5. September 1946 zum Bischof für Holstein gewählt worden. Als Pastor, Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung hat er seiner Heimatkirche in der Zeit zwischen den Kriegen, im Kirchenkampf und bei der Neuordnung nach dem Zusammenbruch von 1945 in klarer Gründung auf das lutherische Bekenntnis und im Bewußtsein der Verpflichtung gegenüber ihrer Geschichte gedient.

„Gott, der da hieß das Licht aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, daß durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.“

2. Kor. 4,6

Die Landessynode

D. Dr. V o ß
Präsident

Die Kirchenleitung

D. W e s t e r
Bischof

Das Landeskirchenamt

Dr. E p h a
Präsident

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Vertretung des Vorsitzenden der Kirchenleitung und des Bischofs für Holstein (S. 8). — Vertretung des Bischofs für Holstein (S. 8). — Kollekten im Februar 1964 (S. 8). — Änderung des Ortsklassenverzeichnisses (S. 8). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 9). — Stellenausschreibungen (S. 9). — Empfehlenswerte Schriften (S. 9).

III. Personalien (S. 10).

Bekanntmachungen

Vertretung des Vorsitzenden der Kirchenleitung und des Bischofs für Holstein

Kiel, den 13. Januar 1964

Die Kirchenleitung hat durch Beschluß vom 11. d. Mts. festgestellt, daß ich in Vertretung des erkrankten Herrn Bischofs D. Wester bis zu seiner Rückkehr gemäß Artikel 107 der Rechtsordnung als das der Ordination nach dienstälteste theologische Mitglied der Kirchenleitung die Dienstgeschäfte des Vorsitzenden der Kirchenleitung führe. Ich werde bis zur Rückkehr von Herrn Bischof D. Wester am Freitag jeder Woche im Landeskirchenamt zu erreichen sein. An den übrigen Tagen bin ich nach vorheriger Anmeldung in 2055 Wohlstorf bei Numühle erreichbar (Fernruf Numühle 22 83). Schreiben an den Vorsitzenden der Kirchenleitung sind wie bisher an die Anschrift der Kirchenleitung in Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung hat durch Beschluß vom 11. d. Mts. Herrn Landespropst Haffelmann in Hamburg-Blankenese bis zur Rückkehr von Herrn Bischof D. Wester mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bischofs für Holstein beauftragt.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

In Vertretung:

Sch r ö d e r

KL. 22/64

Vertretung des Bischofs für Holstein

Hamburg-Blankenese, den 13. Januar 1964

Zu der oben angeführten Entscheidung der Kirchenleitung hinsichtlich der Stellvertretung des Bischofs für Holstein bemerke ich folgendes:

Ich werde an jedem Freitag von 9—17 Uhr für die Herren Geistlichen unserer Landeskirche im Landeskirchenamt in Kiel zu sprechen sein. An den übrigen Tagen bin ich nach schriftlicher oder fernmündlicher Voranmeldung in 2 Hamburg-Blankenese, Mühlenberger Weg 62, erreichbar (Fernruf: Hamburg Nr. 86 05 48).

H a f f e l m a n n
Landespropst

Kollekten im Februar 1964

Kiel, den 4. Januar 1964

1. Am Sonntag Sevegeseimä, 2. Februar 1964 für die Seemannsmission.

Unsere Seemannsmission ist in 65 Häfen der Welt tätig. Besonders bedeutsam ist der Einsatz im Ostseeraum geworden. Auch in Afrika konnte und mußte die Arbeit in Füh-

lungnahme mit den jungen Kirchen verstärkt werden. Zehntausende von deutschen Seeleuten sind auf den Meeren unterwegs. Als Kirche in einem Land zwischen den Meeren, am Nordostseekanal und an der Elbe, wissen wir uns besonders gerufen, dem Seemann unterwegs und in der Heimat das Evangelium in Wort und Tat anzubieten.

2. Am Sonntag Invoĳavit, 16. Februar 1964 für den Landesverband für evangelische Kinderpflege (Kindergartenarbeit).

Während der letzten Jahre hat sich die Anzahl der evangelischen Kindergärten in der Landeskirche erfreulich erhöht. Weitere 21 Kindergärten sind geplant. Die Arbeit der kirchlichen Kindergärten zu unterstützen und ihre Errichtung zu fördern, dazu ist das erbetene gottesdienstliche Opfer bestimmt und dem dient der Landesverband für evangelische Kinderpflege.

Die Zahl der kirchlichen Kindergärten in unserer Landeskirche beträgt 74 (im Jahre 1963 sind 8 hinzugekommen). In diesen Kindergärten sind 132 Kindergärtnerinnen, 59 Kinderpflegerinnen und 21 Helferinnen angestellt. Etwa 4 000 Kinder werden von ihnen versorgt.

Die Arbeit an den noch nicht schulpflichtigen Kindern wächst an Bedeutung. Unsere Gemeinden können daran nicht vorübergehen. Darum sind wir zum gottesdienstlichen Opfer aufgerufen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. G a u s c h i l d t

J.-Nr. 310/64/IX/P 1

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Kiel, den 4. Januar 1964

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung der Kirchenleitung über die Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 5. Juli 1962 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 81) werden nachstehend die Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses, die sich aus der fünften Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 6. Dezember 1963 (BGBI. II S. 1458) für den Bereich der Landeskirche ergeben, bekanntgemacht. Die Bundesverordnung ist rückwirkend zum 1. Januar 1963 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an sind die Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses bei der Bemessung der Ortszuschläge der Beamten (einschl. Versorgungsempfänger) und Angestellten sowie der Löhne der Arbeiter zu berücksichtigen.

Ort	Kreis	Ortsklasse bisher: neu:
Schleswig-Holstein		
Altenholz	Ekernförde	A S
Appen	Pinneberg	B 3. T. S S
Avendorf	Oldenburg (Holst.)	B A
Bannesdorf	Oldenburg (Holst.)	B A
Boostedt	Segeberg	B 3. T. A A
Bünningstedt	Stormarn	B A
Burg (Fehmarn)	Oldenburg (Holst.)	B A
Dänischenhagen	Ekernförde	B 3. T. S S
Dänischendorf	Oldenburg (Holst.)	B A
Egenbüttel	Pinneberg	B A
Großenbrode	Oldenburg (Holst.)	B A
Geiskendorf	Plön	A 3. T. S S
Goisdorf	Stormarn	B A
Immenstedt	Zusum	B 3. T. A A
Jübek	Schleswig	B A
Laboe	Plön	B 3. T. S S
Landkirchen	Oldenburg (Holst.)	B A
Lütjenburg	Plön	B A
Meeschendorf (Fehm.)	Oldenburg (Holst.)	B A
Ording	Eiderstedt	B A
Petersdorf (Fehm.)	Oldenburg (Holst.)	B A
Schleswig	Schleswig	A S
Schwedeneck	Ekernförde	B 3. T. A A
Schwesing	Zusum	B 3. T. A A
Strande	Ekernförde	B A
Trappenkamp	Segeberg	B A

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Gölbner

J.Nr. 156/64/VIII/7/H 3

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. April 1964 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Propsteivorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstraße 3, einzusenden. Pastorat mit Ölheizung, Gymnasium und Mittelschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 28 468/63/VI/4/Meldorf 2 b

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) an der Peter-Pauls-Kirche in Bad Oldesloe wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Dem Stelleninhaber obliegt die Chorarbeit (Burtshudechor — Oratorien —, Jugendkantorei, Kinderchor) und der gesamte Organistendienst (dreimanualige mechanische Kemperorgel, 38 Stimmen, Baujahr 1961).

Die Vergütung richtet sich nach Gruppe V b KAT (Aufwändigkeitsgruppe IV b KAT). Vierzimmer-Dienstwohnung ist vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort. Schnellverbindung nach Hamburg und Lübeck.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. März 1964 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes: Pastor Garber, 206 Bad Oldesloe, Kämpeler Weg 17.

J.Nr. 28710/63/VIII/7/Oldesloe 4

In der Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen ist die Stelle eines Wirtschaftsleiters durch Sterbefall freigeworden.

Zur Diakonissenanstalt gehören ein Krankenhaus mit 150 Betten — Neubau mit 230 Betten in Vorbereitung — ein ev. Kindergärtnerinnenseminar mit Internat und Lehrkindergarten sowie einige Altersheime.

Der Wirtschaftsleiter hat den Richtlinien des Kaiserswerther Verbands entsprechend die Leitung der kaufmännischen, wirtschaftlichen und betriebstechnischen Verwaltung. Bewerber müssen mehrjährige Erfahrungen und gute Kenntnisse aus ähnlichen Tätigkeiten mitbringen. Erwartet wird vor allem, daß der Bewerber sich in die Dienst- und Lebensgemeinschaft eines Diakonissenhauses einordnet. Die Stelle ist angemessen dotiert. Dienstwohnung (Neubau) mit 4 Zimmern vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe des frühesten Eintrittstermins sind zu richten an den Vorstand der Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen, Wördemannsweg 19—31.

J.Nr. 28752/63/VIII/7/Diak.Anst. Alten Eichen 4

Empfehlenswerte Schriften

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts von Regierungsdirektor Dr. Jürgen Gaedke.

Mit ausführlicher Quellsammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts, Stand 1. Oktober 1962. Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage 1963.

XVI/884 Seiten, Leinen, 62,50 DM.

Verlag Otto Schwarz & Co., 34 Göttingen, Annastraße 7.

Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1955 Seite 12 haben wir die kirchlichen Körperschaften auf das Erscheinen der 1. Auflage des „Gaedke“ aufmerksam gemacht und die Anschaffung dieses Friedhofs-Handbuches empfohlen. Der Verfasser hat das zuverlässige und bewährte Werk ganz überarbeitet und es dem Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung angepaßt. Die Möglichkeit, das Erscheinen einer 2. Auflage dazu auszunutzen, manche Einzelfragen, die in der 1. Auflage nicht berücksichtigt werden konnten oder zu kurz kommen mußten, in die Darstellung des Rechtsgebietes einzubeziehen, hat der Verfasser in glücklicher Weise genutzt. Die ausführliche Literaturübersicht und die anschauliche Sprachfassung machen ein Zurechtfinden in den einzelnen Teilgebieten des Friedhofswezens leicht, ebenso das sehr ausführliche Stichwortverzeichnis. Im Anhang bringt der Verfasser eine nahezu vollständige Sammlung des staatlichen und kirchlichen Rechts; einschließlich einer Reihe Musterfriedhofsordnungen. Wir können die Anschaffung dieses Werkes den kirchlichen Körperschaften, die mit Friedhöfen zu tun haben, nur angelegentlichst empfehlen.

J.Nr. 28 706/63/VII/T 21

Personalien

Ernannt:

- Am 23. Dezember 1963 der Pastor Gerhard Jastram, bisher in Hannover, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg (6. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1964 zum landeskirchlichen Kassenrevisor der bisherige Steuerinspektor Kurt Walter;
- am 2. Januar 1964 der Pastor Heinz Conrad, z. Z. in Elmshorn, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Ansgar in Elmshorn (2. Pfarrstelle), Propstei Ranzau;
- am 3. Januar 1964 der Pastor Gerhard Dösch, z. Z. auf Langeneß, zum Pastor der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Propstei Suisum-Bredstedt.

Berufen:

- Am 14. Dezember 1963 der Pastor Johannes Köppen, bisher in Nübel, mit Wirkung vom 1. Januar 1964 auf die Dauer von zwei Jahren zum Inhaber der zweiten landeskirchlichen Pfarrstelle für Volksmission in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem 31. März 1964 auf seinen Antrag der Pastor Wolfgang Held, Meldorf, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.